

Mandantenrundschriften Oktober 2016 (II/2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das aktuelle Mandantenrundschriften, welches besonders beachtenswerte Änderungen der letzten und der kommenden Zeit für Sie aufbereiten soll. Wir müssen darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte enthält. Es soll Ihnen zur Information und Anregung dienen. Wie immer stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Auskünften oder für Rückfragen zur Verfügung!

Internes – Allgemeine Hinweise:

- **Erinnerung - Fristen:**
Die Abgabefristen für die Steuererklärungen etc. des Jahres 2015 wurden einheitlich (wie bereits im Vorjahr) auf den 31. Dezember 2016 festgelegt. Bitte stellen Sie daher sicher, dass Ihre Unterlagen 2015 hier **bis spätestens zum 1. November 2016 vorliegen**, dann ist eine fristgerechte Erstellung gesichert und wir können gemeinsam die Festsetzung von Verspätungszuschlägen vermeiden, vielen Dank!
- **Steuerprognose 2016:** Wie gewohnt erhalten Mandanten, die bei uns die Finanzbuchführung/den Jahresabschluss erstellen lassen, Ende Oktober/Anfang November nach Abschluss des 3. Quartals eine Steuerprognose für das laufende Jahr 2016. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um eine Hochrechnung auf Basis von zum Teil geschätzten Zahlen handelt, die Ihnen einen möglichst genauen Überblick über die laufende Steuerbelastung geben und **Ihnen und uns als Beratungshilfe und Information/Entscheidungshilfe** dienen soll. Es handelt sich **nicht** um „endgültige Werte!“, diese können zum Teil erheblich abweichen.
- **In eigener Sache:** Das Büro ist zwischen den Weihnachtsfeiertagen in der Zeit vom 26.ten bis 30.sten Dezember geschlossen. Wir werden wie gewohnt mit Ihnen gemeinsam die Abgabetermine der Buchhaltungsunterlagen und der Erstellung der Lohnabrechnungen im Vorfeld abstimmen. Wir bedanken uns schon einmal recht herzlich für Ihr Verständnis!
- **Digitalisierung:** Die Automatisierung von Vorgängen im Bereich des Steuerrechts und der Buchführung schreitet immer weiter voran. Im Rahmen der diesjährigen Jahresabschlussbesprechungen werden wir mit Ihnen eingehend die Möglichkeiten besprechen, die sich hierdurch ergeben. **Wir können Ihnen ALLE zurzeit möglichen technischen Neuerungen hierzu anbieten, allerdings machen nach unserer Auffassung nicht alle für jeden gleichermaßen Sinn!** Letztlich sollen Sie selbst entscheiden, welche Möglichkeiten Sie gerne umsetzen wollen, wir wollen Sie dabei zielgerichtet beraten!

Die Themen dieser Ausgabe:

- ***Wichtig für:
Alle lohn- und buchführungspflichtigen Mandanten***

Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns ab dem 1. Januar 2017 von bisher 8,50 Euro auf 8,84 Euro

Die sog. Mindestlohnkommission hat Ende Juni 2016 beschlossen, den bundeseinheitlichen Mindestlohn ab dem 1. Januar 2017 auf einen neuen Betrag von 8,84 Euro zu erhöhen.

Wichtig ist hierbei auch bei den Stundenaufzeichnungen auf die maximal mögliche Arbeitszeit zu achten: Bis zum 31. 12. 2016 dürfen Minijobber noch 52 Stunden und 54 Minuten pro Monat arbeiten, ohne dass die 450-€-Grenze überschritten wird. Bereits bei 53 Stunden pro Monat sind 450,50 € zu bezahlen. Es liegt also keine geringfügige Beschäftigung mehr vor. Ab dem 1. 1. 2017 und der Erhöhung auf 8,84 € brutto pro Zeitstunde muss die Stundenzahl pro Monat entsprechend herabgesetzt werden. Geringfügig Beschäftigte dürfen ab dem 1. 1. 2017 nur noch 50,9 Stunden (450 €: 8,84 €), mithin 50 Stunden und 54 Minuten, pro Monat arbeiten.

Wir empfehlen aus Praxisgründen immer in vollen bzw. maximal halben Stunden abzurechnen, insofern sind ab dem 1. Januar 2017 also maximal 50 ½ Stunden als Arbeitszeit zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie hierbei, dass es – je nach Tarifvertrag – auch andere Regelungen und Höhen bei der Mindestlohnfestsetzung gibt, hier ein paar Beispiele:

- Baugewerbe: bis 31. Dezember 2016: 11,25 Euro, ab 2017: 11,30 Euro
- Fleischwirtschaft: bis 30.11.2016: 8,60 Euro, ab 1.12.2016: 8,75 Euro
- Gartenbau, Land+Forst: bis 31.12.2016: 8,00 Euro, ab 2017: 8,60 Euro
- Pflegedienst: bis 31.12.2016: 9,75 Euro, ab 2017: 10,20 Euro

In besonderen Fällen bzw. bei besonderen Branchen können Sie diese Informationen auch durch die zuständigen Arbeitgeberverbände erfragen bzw. sich auch gerne an uns wenden.

Ein zentraler Prüfungsschwerpunkt der Sozialversicherungen bleibt neben der Zahlung des Lohns in richtiger Höhe insbesondere die Einhaltung der Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers (siehe hierzu bitte auch die Mandantenrundschriften zuvor!) zu den geleisteten Arbeitsstunden. Wir empfehlen Ihnen dringend, diese auch weiterhin aufmerksam zu beachten!

- ***Wichtig für:
Alle Mandanten***

Änderungen bei der Einreichung von Belegen im Zusammenhang mit der Einkommensteuererklärung an das Finanzamt

Die Finanzverwaltung beschreitet weiterhin konsequent den Weg zur vollautomatischen, computergesteuerten Bearbeitung von Steuererklärungen. Nach derzeitigem Stand soll die Finanzverwaltung ab dem Steuerjahr 2018 (also ab 2019, denn dann werden die Erklärungen für 2018 bearbeitet) in der Lage sein, bundesweit flächendeckend Steuererklärungen vollautomatisch bearbeiten zu lassen. Hierzu werden bereits in den Jahren zuvor, insbesondere schon auch ab dem kommenden Jahr 2017, umfangreiche Änderungen bei den entsprechenden Gesetzen vorgenommen.

Ziel der Finanzverwaltung ist es zudem in der Endstufe völlig auf die Einreichung von Belegen mit der Steuererklärung verzichten zu können. Im ersten Moment erscheint dies wie ein Segen – es entfällt das lästige Einschicken der Belege usw.

Tatsächlich ist dies aber auch zum Nachteil aller Steuerpflichtigen! Vom Prinzip wandelt die Finanzbehörde die bisherige „Vorlagepflicht“ (=Einreichung von Belegen) in eine „Vorhaltepflicht“ (= Belege sind vom Steuerpflichtigen aufzubewahren und bei Verlangen vorzuzeigen) um. Dies entspricht in diesem Bereich etwa dem US Amerikanischen Steuersystem.

Warum kann dies nachteilig sein? Bisher können Nachweise etc. direkt im Rahmen der Bearbeitung durch das Finanzamt erfolgen (entweder man kann den Beleg direkt vorlegen oder nicht). Zukünftig verbleibt beim Steuerpflichtigen das Risiko, dass er die Belege so lange vorhalten muss, wie das Finanzamt diese möglicherweise anfordern kann. Es ist noch nicht geklärt, was genau Verfahrensrechtlich passiert, wenn z.B: in der Steuererklärung haushaltsnahe Dienstleistungen angesetzt sind, die Belege dazu aber später (evtl. durch Umzug verloren oder vernichtet) nicht vorgelegt werden können. Handelt es sich hierbei dann schon um versuchte Steuerhinterziehung? Diese Fragen können nur in der Zukunft beantwortet werden, klar ist aber, dass der Steuerpflichtige ALLEIN dieses Risiko zu tragen haben wird.

Ab dem Jahr 2017 wird dies nun für Spendenbescheinigungen erstmals angewandt, d.h. Spendenbescheinigungen brauchen bei Einreichung der Steuererklärungen 2017 nicht mehr mit beigefügt werden, müssen aber für evtl. Nachfragen vorgehalten werden.

Wir empfehlen auch weiterhin, alle Unterlagen direkt der Steuererklärung beizufügen, damit derartige Fragen direkt gelöst werden können und Sie evtl. so lange wie möglich dieser Vorhaltepflicht entgehen können!

- ***Wichtig für:***
Wiederholung: Alle („Kleinstunternehmer“ sprechen uns hierzu bitte gesondert an!) Mandanten mit Bareinnahmen (von mehr als 10% der Gesamteinnahmen) bzw. einer sog. „Offenen Ladenkasse“, also z.B. insbesondere Einzelhandel, Friseurhandwerk, Gaststättengewerbe usw.

Auf Grund der Brisanz und Wichtigkeit des Themas hier noch einmal der Auszug aus dem letzten Mandantenrundsreiben zur Kassenführung: ab dem 1. Januar 2017 treten weitere erhebliche Verschärfungen für die gesetzlichen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Kassenbuchführung in Kraft, insbesondere deren digitale Aufzeichnungen usw., die unbedingt beachtet werden müssen, wenn spätere (zum Teil existenzbedrohende) Zuschätzungen des Finanzamtes vermieden werden sollen!

Wir haben hierzu mittlerweile mit all unseren betreffenden Mandanten Besprechungstermine durchgeführt, damit Sie in die Lage versetzt werden, diese umfangreichen Anforderungen zu kennen und auch umzusetzen.

Nachdem in den letzten Jahren der Fokus der Steuerfahndungen gefühlt im Ausland gelegen hat (Stichworte Schweiz, Panama etc.), hat sich der Schwerpunkt nun wieder ins Inland verlagert, und hier ist die Kassenbuchführung einer der zentralen Angriffspunkte geworden. Wir haben dieses Thema ja auch schon immer wieder aufgegriffen, da wir Sie so frühzeitig wie möglich hierzu informieren möchten. Sollte Ihnen dieses Thema noch nicht hinreichend klar sein, so empfehle ich Ihnen dringend, sich mit uns in Verbindung zu setzen, wir helfen Ihnen gerne weiter!

Hier noch einmal die wichtigsten Eckpunkte (unter anderen) dazu:

- Notwendigkeit einer elektronischen Registriertasse, welche die technischen Voraussetzungen des Finanzamtes ab dem 1.1.2017 erfüllt
- Möglichkeit des Datenexports für die Finanzbehörde (per USB Stick oder SD Karte)
- Dokumentation des Kassensystems (wer darf was machen, wer hat was gemacht usw.)
- Archivierung der Kassen (keine Kasse „auf den Müll werfen“!)
- Datensicherung der Kassen (Alle Daten der Kasse zur eigenen Sicherheit ebenfalls in regelmäßigen Abständen extra digital sichern!)
- Elektronische Bonfunktion
- Durchführung des sog. „Z-Abschlusses“ jeden Abend
- Handschriftliches Kassenprotokoll (unterschrieben, fortlaufend nummeriert usw.)
- usw.

- ***Wichtig für:
Alle Mandanten.***

Bereits seit mehreren Jahren befindet sich das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht in einer Reformphase. Nun erfolgte eine Einigung, wie dieses in Zukunft auszusehen hat.

Bereits im Jahr 2009 hatte es eine Erbschaftsteuerreform gegeben, da seinerzeit Urteile von Gerichten ergangen waren, die u.a. eine bestehende Ungleichbehandlung von Bar- und Immobilienvermögen im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungssteuer für nicht Verfassungsgerecht erklärt hatten.

Diese Reform allerdings wurde wiederum ebenfalls für nicht ausreichend erklärt - hier ging es im Wesentlichen um die Begünstigten von Betriebsvermögen - so das der Gesetzgeber erneut den Auftrag hatte, Nachbesserungen vorzunehmen.

Ende September 2016 haben sich die zuständigen Behörden (Bundestag, Bundesrat und Vermittlungsausschuss) auf eine neue Regelung geeinigt.

Was bedeutet das für Sie in der Praxis?

- Die Erben oder Beschenkten von Betriebsvermögen werden auch weiterhin steuerlich gegenüber anderen Erben durch besondere Regelungen begünstigt
- Diese „Verschonungsregelungen“ setzen aber voraus, dass der bisherige Betrieb bestimmte (leider sehr zahlreiche) Voraussetzungen erfüllen muss und vor allen Dingen auch in Zukunft zu erfüllen hat

Damit Sie sich einmal ein ungefähres Bild davon machen können, welchen Wert eine Firma für Erbschaft- oder Schenkungssteuerzwecke hat, hier mal ein stark vereinfachtes (!) Beispiel:

- Der Wert für die Steuerberechnung setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:
 - Dem sog. Substanzwert -> das ist der Wert Ihres Betriebes, der sich aus Ihren Büchern (Bilanz, Gewinnermittlung) ergibt.
 - Dem sog. Ertragswert -> das ist der durchschnittliche Gewinn Ihres Unternehmens in den letzten drei Jahren multipliziert mit einem festen Faktor (vom Gesetz vorgegeben) – für 2016 ist dies die Zahl 13,75
- Zahlenbeispiel: Ihre Firma hat laut Bilanz ein Kapital (Vermögen minus Schulden) von 25.000 Euro, der durchschnittliche gewichtete Gewinn der letzten drei Jahre habe 100.000 Euro betragen.
- Daraus errechnet sich für 2016 ein Steuerwert von: $25.000 + (100.000 \times 13,75) = 1.400.000$ Euro!

Erbt der Sohn nun den Betrieb vom Vater würde sich hier allein ohne Verschonungsregeln für den Betrieb eine Steuer von rund 150.000 Euro ergeben! Solch eine Steuerlast kann dann dazu führen, dass der Sohn diese Zahlungen evtl. nicht leisten kann und daher das ganze Unternehmen in die Insolvenz geführt werden muss.

Um genau dies zu verhindern wurden die Verschonungsregeln eingeführt – vom Prinzip also auch eine sinnvolle Entscheidung!

Sollten Sie in naher Zukunft die Übergabe Ihres Unternehmens an die nachfolgende Generation vorsehen, so ist dafür eine langfristige Strategie und Planung erforderlich, wie sich allein schon aus diesem Zahlenbeispiel entnehmen lässt. Sprechen Sie uns daher bitte möglichst frühzeitig an, damit wir Sie bei einer Planung dieser Vorgehensweise so gut wie möglich unterstützen können!

- ***Wichtig für:
Alle Mandanten.***

Die Dauerbrenner – aktualisiert!

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diesen Abschnitt aufmerksam durch zu lesen, vielen Dank!

- a) **Aushilfskräfte/Angestellte und Aufzeichnungspflichten:** Wie in jedem Rundschreiben weisen wir auch hier wieder darauf hin, dass für Aushilfskräfte grundsätzlich Stundenaufzeichnungen zu führen sind. Neu ist seit dem 1. Januar 2015 nicht nur die Zahl der geleisteten Stunden sondern **auch der genaue Zeitraum** (von wann bis wann) aufgezeichnet werden muss! Bitte beachten Sie auch, für bestimmte Branchen (z.B. Gaststätten, Transportgewerbe, Baugewerbe usw.) gilt dies aber auch für **alle Arbeitnehmer** (nicht nur für Aushilfen) – allerdings gibt es hier aktuell auch wiederum Ausnahmen! Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Aufzeichnungen sicher aufbewahrt und bei einer Prüfung vorgelegt werden können. Wir empfehlen Ihnen diese möglichst auch digital zu archivieren (einzuscannen).
- b) Obwohl es Ihnen genauso wie uns vermutlich schon zu den Ohren hinaus kommt, so müssten wir bei Fragen zu einer **ordnungsgemäßen Kassenbuchführung** doch immer die laufende Entwicklung beachten.

- c) Denken Sie bitte daran, auch weiterhin bei der **Anschaffung von Kraftfahrzeugen für den Betrieb, die auch einer möglichen Privatnutzung unterliegen (egal ob gebraucht oder neu)** die Aufzeichnungspflichten (entweder in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder der vereinfachten 3-Monatsaufzeichnungen) zu erfüllen. Nur mit dem zumindest 3 Monate geführten Nachweis, dass eine betriebliche Nutzung von mehr als 50% gegeben ist, ist eine Zuordnung des Fahrzeugs zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen und damit der Vorsteuerabzug möglich!
- d) Denken Sie bitte zum Jahreswechsel an evtl. notwendige Arbeiten wie **Inventuren etc.**
- e) **Wichtig für Lieferungen ins Ausland:** sofern Sie Waren ins Ausland liefern, denken Sie bitte unbedingt daran, dass Sie der entsprechenden Rechnung einen **Nachweis beifügen, dass die Ware tatsächlich ins Ausland gelangt ist.** Dies kann nachgewiesen werden z.B. durch Fracht- und/oder Zollpapiere oder auch – sofern es anders nicht möglich ist – durch eine schriftliche Empfangsbestätigung des Empfängers. Ansonsten ist die mögliche Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung gefährdet!
- f) **Bitte sammeln Sie auch weiterhin:** Belege über Krankheitskosten, Unterstützungslieferungen, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen auch im Privathaushalt, Spenden, und alles, was Ihnen sonst für steuerliche Zwecke relevant erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Kierspe, im Oktober 2016

**Sigurd Fastenrath
(Steuerberater)**